

## Gemeinderatsdrucksache Nr.: 108/2020

<b>Federführung:</b> SG 3.3 - Stadtentwicklung	<b>Datum:</b> 09.09.2020
<b>Verfasser*in:</b> Alwine Aubele	<b>AZ:</b> 620.00

<b>Beratungsfolge:</b> Technischer Ausschuss Gemeinderat	<b>Termin:</b> 23.09.2020 30.09.2020	<b>Art der Beratung:</b> Vorberatung - nö - Beschlussfassung -ö -
--	--	---

<b>Zuständigkeit nach:</b>	Hauptsatzung
----------------------------	--------------

<b>Begründung nö Beratung:</b>	Vorberatung
--------------------------------	-------------

### Einrichtung eines Gestaltungsbeirats bei der Stadt Geislingen Antrag der FWV-Fraktion vom 01.07.2020

#### Anlagen:

1. Geschäftsordnung des (Mobilen) Gestaltungsbeirats der Architektenkammer Baden-Württemberg
2. Aufwandsentschädigung für Preisrichter, Sachverständige und Vorprüfer der Architektenkammer Baden-Württemberg

#### Antrag zur Beschlussfassung

1. Im Haushaltsjahr 2021 wird bei Bedarf auf den Mobilen Gestaltungsbeirat der Architektenkammer Baden-Württemberg (AKBW) zurückgegriffen. Über das weitere Vorgehen soll Ende 2021 erneut beraten werden.
2. Im Haushalt 2021 werden für die Inanspruchnahme des Mobilen Gestaltungsbeirats der AKBW auf der HH-Stelle 5110 0000 / 4271 0000 zusätzliche Mittel in Höhe von 7.800 Euro eingestellt.

## **I Ausgangslage - Rückblick - Problemstellung**

Die FWV-Fraktion hat in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats am 01.07.2020 beantragt, die Stadtverwaltung solle die Einrichtung eines Gestaltungsbeirats für die Stadt Geislingen prüfen und einen Vorschlag für eine Geschäftsordnung erarbeiten.

### **Aufgaben und Grenzen eines Gestaltungsbeirats**

Ein Gestaltungsbeirat ist ein unabhängig beratendes Sachverständigengremium mit Mitgliedern unterschiedlicher bau- und planungsverbundener Disziplinen (v. a. aus den Bereichen Architektur, Stadtplanung, Landschaftsarchitektur). Die Expertinnen und Experten wirken insbesondere bei städtebaulich und bau- oder lokalgeschichtlich bedeutenden Bauvorhaben, Projekten und Bauvorhaben mit, mit dem Ziel, die baukulturelle Qualität von wesentlichen planerischen und baulichen Prozessen in der Gemeinde zu stärken.

Nach Dr.-Ing. Eckart Rosenberger (Architekt und Stadtplaner, Kammermitglied der Architektenkammer Baden-Württemberg, Preisrichter, Wettbewerbsbetreuer, Gestaltungsbeirat – u. a. von Göppingen) soll der Gestaltungsbeirat den Gemeinderat und die Verwaltung in Fragen der Architektur und der Stadtplanung beraten, insbesondere bei Bauvorhaben, die im Stadtbild prägend in Erscheinung treten. Dabei wird geprüft, welche Wirkung das Einzelbauvorhaben im städtebaulichen Kontext hat, ob es sich gut eingliedert und insgesamt eine positive Wirkung hat. Ziel eines Gestaltungsbeirats ist außerdem ein positiver Einfluss auf das Bewusstsein für gute Architektur. Deshalb soll die Öffentlichkeit über die Arbeit des Gestaltungsbeirats laufend informiert werden.

Die Empfehlungen eines Gestaltungsbeirats haben keine bindende Wirkung auf die in einem Bauantragsverfahren ausschließlich auf der Grundlage der geltenden planungs- und ordnungsrechtlichen Bestimmungen erfolgende baurechtliche Bewertung eines Bauvorhabens und können den Rechtsanspruch des Bauherrn auf Genehmigung einer nach geltendem Baurecht grundsätzlich zuzulassenden Bebauung nicht außer Kraft setzen.

### **Zuständigkeit des Gestaltungsbeirats**

Der Gestaltungsbeirat beurteilt Bauvorhaben, die ihm von der Kommune zur Bewertung vorgelegt werden.

Dem Gestaltungsbeirat sollten Bauvorhaben vorgelegt werden, die aufgrund ihrer Größenordnung oder Bedeutung stadtbildprägend in Erscheinung treten und / oder eine herausragende Bedeutung für das Stadt- und Landschaftsbild haben, ebenso wie bauliche Veränderungen an historisch oder baukünstlerisch wertvollen Gebäuden und Ensembles sowie Neubauten in deren Nähe.

### **Qualifikation und Unabhängigkeit der Gestaltungsbeiratsmitglieder**

Im Hinblick auf die Akzeptanz des Gestaltungsbeirats bei den betroffenen Architekten, der Bauherrschaft und der Bürgerschaft ist es sehr wichtig, dass von dessen Mitgliedern eine bestimmte berufliche Qualifikation eingefordert wird. In aller Regel sind es Fachleute aus den Gebieten Architektur, Stadtplanung und Landschaftsarchitektur, die gegenüber der AKBW ihr Qualifikation zum Preisrichter nachgewiesen haben und darüber hinaus – ganz wichtig im Sinne einer konsensualen Entscheidungsfindung – die Kompetenz haben, Architekturqualität an Laien vermitteln zu können.

Um Interessenkollisionen ausschließen und eine fachlich unabhängige Beratung sicherstellen zu können, ist außerdem geboten, dass Mitglieder des Gestaltungsbeirats zwei Jahre vor und mindestens ein bis zwei Jahre nach ihrer Beiratstätigkeit in der beratenden Stadt weder planen noch bauen dürfen und dort weder ihren Wohn- bzw. Arbeitsplatz haben. (Ausgenommen davon sind Wettbewerbsteilnahmen, weil Wettbewerbsentscheidungen anonym erfolgen.)

Damit wird die Unabhängigkeit gegenüber Bauvorhaben, deren Architekten und deren Bauherrschaft sichergestellt und vermieden, dass die Mitglieder aus der Beiratstätigkeit einen Wettbewerbsvorteil bei künftigen Planungsaufgaben haben.

Darüber hinaus ist die Tätigkeit im Gestaltungsbeirat regelmäßig zeitlich begrenzt (z. B. maximal 4 Jahre).

### **Fördermöglichkeit / Förderbedingungen für kommunale Gestaltungsbeiräte**

Seit dem Jahr 2015 fördert das Land Baden-Württemberg die Einrichtung von Gestaltungsbeiräten und die begleitenden öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg will Kommunen unterstützen, die einen Gestaltungsbeirat als kommunal oder interkommunal agierendes, unabhängiges, beratendes Sachverständigengremium erstmalig einsetzen oder neu ausrichten wollen.

Nach aktueller Pressemitteilung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg haben inzwischen 43 Städte und Gemeinden einen kommunalen Gestaltungsbeirat eingesetzt, 33 Städte und Gemeinden haben eine Förderung erhalten.

#### Gefördert werden

- 3.1. die erstmalige Einrichtung eines Gestaltungsbeirats als kommunal oder interkommunal agierendes, unabhängiges, beratendes Sachverständigengremium,
- 3.2. die Verstetigung der Arbeit eines erstmalig eingesetzten Gestaltungsbeirats nach Ziff. 3.1. (Anschlussbewilligung), bei Vorliegen besonderer städtebaulicher/baulicher Entwicklungsaufgaben im Einsatzgebiet des Beirats,
- 3.3. die Ausweitung der Handlungsfelder eines bestehenden Gestaltungsbeirats mit erforderlicher Neustrukturierung des Beirats bei Vorliegen besonderer städtebaulicher/baulicher Entwicklungsaufgaben im Einsatzgebiet des Beirats sowie
- 3.4. Veranstaltungen, Veranstaltungsreihen und weitere Maßnahmen zur öffentlichkeitswirksamen Begleitung eines bestehenden Gestaltungsbeirats mit dem Ziel, die Baukultur vor Ort zu stärken.

#### Art und Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als zeitlich befristeter zweckgebundener Zuschuss für die Dauer von zwei Jahren im Wege der Anteilsfinanzierung gewährt. Im Einzelfall kann eine Anschlussbewilligung für weitere zwei Jahre gewährt werden. *Der Fördersatz beträgt maximal 50 Prozent der zuwendungsfähigen Aufwendungen, höchstens aber 10.000 € pro Jahr.*

Zu den zuwendungsfähigen Kosten gehören

- Sachmittelaufwendungen für die im Rahmen der Durchführung der Sitzungen des Gestaltungsbeirates anfallenden Aufwandsentschädigungen sowie
- Sachmittelaufwendungen für Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit.

#### Antragsfristen

Anträge sind schriftlich bis zum 30. Oktober 2020 (Posteingang) zu stellen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen

- Darstellung der Aufgaben des Gestaltungsbeirats
- Liste der vorgesehenen Mitglieder des Gestaltungsbeirats mit Angabe ihres professionellen Hintergrunds bzw. Tätigkeitsfelds
- Kosten- und Finanzierungsplan

- Zeitplan.

#### Förderbedingungen

Bei der Antragstellung ist verbindlich zu erklären, dass der kommunale Eigenanteil sichergestellt ist.

Über die Tätigkeit des Gestaltungsbeirats muss ein jährlicher Bericht erstellt werden. Dabei soll auch über die Einstellung der Empfehlungen des Gestaltungsbeirats in die kommunalen Entscheidungsprozesse und deren Niederschlag in den planerischen und baulichen Prozessen berichtet werden. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg kann die Berichte zur Information der Öffentlichkeit verwerten.

#### **Alternative – Mobiler Gestaltungsbeirat**

Die Architektenkammer Baden-Württemberg (AKBW) bietet Kommunen die Möglichkeit, bei Bedarf einen Gestaltungsbeirat bei der AKBW zu „leihen“. Dabei leistet die Architektenkammer (unentgeltlich) Starthilfe für die Formierung des Gestaltungsbeirats.

Der Gestaltungsbeirat soll mindestens drei Mitglieder umfassen. Die Kommune kann sich aus den bei der Architektenkammer gelisteten Mitgliedern mit der entsprechenden Kompetenz und Qualifikation zum Preisrichter „ihren“ Gestaltungsbeirat auswählen. Um die Unabhängigkeit zu gewährleisten dürfen die Mitglieder des Gestaltungsbeirats ihren Wohn- und Arbeitssitz nicht im Beratungsgebiet haben und zur Zeit ihrer Beiratstätigkeit nicht im Beratungsgebiet planen und bauen. (Näheres hierzu siehe Anlage 1.)

Vorteil dieser Lösung ist, dass die Kommune den Gestaltungsbeirat nur bei Bedarf anrufen kann, ohne sich bereits im Vorfeld längerfristig an ein bestimmtes Beiratsgremium verbindlich zu binden. Die Entscheidung, einen dauerhaften Gestaltungsbeirat einzurichten, kann unabhängig davon jederzeit getroffen werden.

Die Vergütung des mobilen Gestaltungsbeirats erfolgt – wie beim festinstallierten Gestaltungsbeirat – in Anlehnung an die „Aufwandsentschädigung für Preisrichter, Sachverständige und Vorprüfer“ der AKBW (siehe Anlage 2). Ähnliches gilt für die internen Kosten (siehe unter V. Ressourcen).

Der Kostenvorteil beim Mobilen Gestaltungsbeirat ergibt sich nur, wenn der Gestaltungsbeirat seltener, d. h. nur bei außergewöhnlichen Projekten der Kommune eingeschaltet wird.

Der Nachteil dieser Lösung ist, dass hier keine Fördermöglichkeiten gegeben sind.

Von Seiten der Verwaltung wird vorgeschlagen, zunächst Erfahrungen mit dem Mobilen Gestaltungsbeirat zu sammeln und Ende 2021 über das weitere Vorgehen zu beraten.

- **Exkurs zum Thema Stadtentwicklungskonzept**

Auf Wunsch von Herrn StR Mutlu, ebenfalls in der Sitzung des Gemeinderats vom 01.07.2020 vorgetragen, hier noch einige Ausführungen zum aktuellen Stand des Stadtentwicklungskonzepts:

Im Jahr 2014 begann die Stadt Geislingen im Dialog von Verwaltung, Politik und Bürgerschaft mit breiter Unterstützung von Vereinen, Wirtschaft, Hochschule und Medien die Erarbeitung eines nachhaltigen Stadtentwicklungskonzepts.

Am 29. März 2014 wurde der Prozess (MACH5) mit großer Beteiligung der o. g. Gruppen in der Jahnhalle gestartet. Aus den rund 700 Anregungen und Ideen der Bürgerschaft wurden bei einer Gemeinderatsklausur im März 2015 zehn Themenfelder sowie

Leitsätze und strategische Ziele formuliert. (Der Nachhaltigkeitsbericht von 2019 stellte eine Art Zwischenergebnis des bisherigen Prozesses dar.)

Im Juli 2019 wurde dieses nachhaltige Stadtentwicklungskonzept MACH5 im Rahmen eines Workshops von Verwaltung und Gemeinderat mit externer Moderation überprüft und u. a. in Bezug auf veränderte Rahmenbedingungen fortgeschrieben. Die Ergebnisse dieses Workshops wurden zwischenzeitlich verwaltungsintern aufgearbeitet und einheitlich formuliert. Wegen des Corona-Lockdowns werden die veränderten Themenfelder und strategischen Ziele voraussichtlich erst im November 2020 im Verwaltungsausschuss und im Technischen Ausschuss vorgestellt und dann vom Gemeinderat beschlossen.

Der dann vorliegende Entwurf für das nachhaltige Stadtentwicklungskonzept MACH5 2.0 soll voraussichtlich im Frühjahr 2021 der Bürgerschaft vorgestellt werden. Ziel ist eine Priorisierung der sich daraus ergebenden Maßnahmen unter Beteiligung der Bürgerschaft und des Gemeinderats als Arbeitsgrundlage für die nächsten Jahre.

Das Stadtentwicklungskonzept ist Grundlage für die Arbeit der Verwaltung und des Gemeinderats.

## **II Zielvorgabe**

Der Gestaltungsbeirat kann zur Qualitätssteigerung im lokalen Baugeschehen sowie zur Bewusstseinsbildung für „gute“ Architektur und einer qualitätsvollen Gestaltung des Stadtbildes beitragen.

Unabhängig davon ist die angespannte städtische Finanzlage im Auge zu behalten. Bei einem Gestaltungsbeirat handelt es sich um eine freiwillige Aufgabe der Stadt.

Deshalb schlägt die Stadtverwaltung zunächst einen Probelauf mit dem Mobilien Gestaltungsbeirat der AKBW vor.

## **III Programme - Produkte**

Siehe Beschlussvorschlag

## **IV Prozesse und Strukturen**

Sofern auf Wunsch des Gemeinderats ein Gestaltungsbeirat bei der Stadt Geislingen ab 2021 eingerichtet werden soll, sollte ein Förderantrag beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg für die Jahre 2021 und 2022 gestellt werden. Dieser muss am 30. Oktober 2020 (Posteingang) beim Ministerium vorliegen. Gefördert werden der Aufbau, die Weiterentwicklung und die Öffentlichkeitsarbeit von Gestaltungsbeiräten.

Sofern auf den Mobilien Gestaltungsbeirat bei der Architektenkammer zurückgegriffen werden soll, besteht kein Zeitdruck.

In beiden Fällen sind im Haushaltsjahr 2021 die jeweils erforderlichen Mittel – siehe unter V. Ressourcen – bereitzustellen.

## V Ressourcen

### **Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder und Sachkosten**

Die Kostenschätzung erfolgt auf Grundlage der Empfehlungen der AKBW „Aufwandsentschädigung für Preisrichter, Sachverständige und Vorprüfer“.

Die Kostenschätzung für die Einrichtung eines Gestaltungsbeirats bei der Stadt Geislingen erfolgt unter der Annahme, dass der Gestaltungsbeirat aus vier Mitgliedern besteht, die voraussichtlich einmal je Quartal tagen. Je Sitzung wird im Schnitt von einem Zeitaufwand (Präsenzzeit und Anreisezeit) von bis zu 6 Stunden je Mitglied ausgegangen. (Bei komplexen Sachverhalten wird die Zeit evtl. nicht reichen.) Der Beiratsvorsitzende erhält einen Zuschlag von 30 %. Für die Reisekosten (Fahrtkosten, Taxi, Flug, Nebenkosten, ggfs. Übernachtung, Frühstück, etc.), die spitz abgerechnet werden, wird ein Betrag von 250 Euro je Mitglied und Termin angenommen. In der Summe ergibt sich daraus eine Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Gestaltungsbeirats in Höhe von ca. knapp 5.900 Euro brutto je Termin. Hochgerechnet auf das Jahr ergibt sich ein zu finanzierender Betrag in Höhe von ca. 23.600 Euro für die Mitglieder des Gestaltungsbeirats.

Hinzu kommen weitere Sachkosten, die bei der Geschäftsstelle z. B. für Raummiete, Raumverrechnungen, Bewirtung, Vervielfältigen, Öffentlichkeitsarbeit, Grafik für die jährliche Dokumentation, etc. anfallen. Hier wird im Jahr von ca. 2.000 Euro ausgegangen.

Für die Aufwandsentschädigungen bzw. für Sachmittelaufwendungen für Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit kann bis zum 31.10.2020 für die ersten beiden Jahre eine Förderung des Landes Baden-Württemberg in Höhe von 50 % der förderfähigen Kosten bei einer Förderobergrenze von 10.000 Euro, beantragt werden. Der Gestaltungsbeirat könnte in diesem Fall jedoch erst nach Bewilligung der Förderung im Jahr 2021 die Arbeit aufnehmen.

Unter Berücksichtigung der Förderung verbleibt für die ersten beiden Jahre (Dauer der Förderung) voraussichtlich ein städtischer Eigenanteil in Höhe von jeweils ca. 15.600 Euro pro Jahr. Ab dem dritten Jahr (sofern keine weitere Förderung möglich ist) sind dann Kosten in Höhe von ca. 25.500 Euro über den städtischen Haushalt zu finanzieren.

### **Personalkosten / Auswirkungen auf den Stellenplan**

Die Einrichtung eines Gestaltungsbeirats hat auch personelle Auswirkungen. Die Einberufung des Gestaltungsbeirats, die Kommunikation mit den Architekten und der Bauherrschaft, die Erstellung der jeweiligen Tagesordnung, die Organisation der Sitzungen (Vor- und Nachbereitung), die Protokollführung, Dokumentation und Veröffentlichung der Ergebnisse, die Abrechnung der Aufwandsentschädigungen und ggfs. Abrechnung der Förderung, die Öffentlichkeits- und Pressearbeit und Dokumentationen, die zur Erfüllung der Förderbedingungen erforderlich sind, sind Aufgaben der Geschäftsstelle. Hierfür wird Personal benötigt.

Bei jährlich vier Sitzungen wird von ca. 16 Arbeitstagen für die Erledigung der o. g. Aufgaben ausgegangen, was einem Anteil von knapp ca. 8 % einer Vollzeitstelle entspricht. Bei intensivem Abstimmungsaufwand kann sich der Arbeitsanteil auf ca. 10 % einer Vollzeitstelle erhöhen.

Die entsprechenden Stellenanteile sind im Haushalt sicherzustellen.

### Inanspruchnahme des Mobilen Gestaltungsbeirats der AKBW

Bei Einrichtung eines Mobilen Gestaltungsbeirats ergeben sich abhängig von der Sitzungsanzahl grundsätzlich fast identische Sach- und Personalkosten. Allerdings ist anzunehmen, dass die Inanspruchnahme nur bei außergewöhnlichen Bauvorhaben erfolgt. Unter der Annahme, dass nur eine Sitzung pro Jahr stattfindet, diese jedoch zeitintensiver sein wird, weil es sich um ein außergewöhnliches, komplexes Bauvorhaben handelt, ergeben sich voraussichtlich Kosten in Höhe von ca. 7.300 Euro brutto für den Gestaltungsbeirat und Sachkosten in Höhe von ca. 500 Euro und ein Arbeitszeitanteil von ca. 2,5 % einer Vollzeitstelle.

### **Auswirkungen auf Kennzahlen – Haushaltsrechtliche Beurteilung**

Bei der Einrichtung eines Gestaltungsbeirats bei der Stadt Geislingen sind die jährlichen Kosten in Höhe von ca. 25.500 Euro zuzüglich der Personalkostenanteile während der Amtszeit des Gestaltungsbeirats (i. d. R. 2 bis 4 Jahre) in den entsprechenden Haushaltsjahren bereitzustellen. Ggfs. zu erhaltende Fördermittel (max. 10.000 Euro jährlich) sind als Einnahme im Haushalt zu verbuchen.

Bei der Inanspruchnahme des Mobilen Gestaltungsbeirats der AKBW sind für das Haushaltsjahr 2021 zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von 7.800 Euro bereit zu stellen. Im Laufe des Jahres 2021 ist dann festzulegen, wie für die kommenden Jahre verfahren werden soll.

Gez. Alwine Aubele

\* bei Investitionen sind die Tabellen aus dem Verzeichnis Info/GRD Finanzielle Auswirkungen einzufügen